

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/4753 -**

**Thüringer Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen
und den juristischen Vorbereitungsdienst (Thüringer Ju-
ristenausbildungsgesetz -ThürJAG-)**

Berichterstatterin: Abgeordnete Rothe-Beinlich

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 73. Sitzung am 4. Februar 2022 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz überwiesen.

Der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 33. Sitzung am 11. März 2022, in seiner 34. Sitzung am 17. März 2022 sowie in seiner 41. Sitzung am 4. November 2022 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

Beschlussempfehlung:

I. Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

"Inhaltsübersicht

- § 1 Justizprüfungsamt
- § 2 Stellung der Prüferinnen und Prüfer
- § 3 Orte der Staatsprüfungen
- § 4 Prüfungsausschüsse
- § 5 Widerspruchsverfahren und Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
- § 6 Diplomgrad
- § 7 Vorbereitungsdienst
- § 8 Zulassung und Entlassung
- § 9 Übertragung von Amtsgeschäften
- § 10 Verarbeitung und Schutz personenbezogener Gesundheitsdaten
- § 11 Verordnungsermächtigungen
- § 12 Gleichstellungsbestimmung
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Widerspruchsverfahren und Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung"

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und folgende Sätze werden angefügt:

"Über den Widerspruch entscheidet das Justizprüfungsamt. Bei Zurückweisung eines Widerspruchs, der die Bewertung einer Prüfungsleistung der staatlichen Pflichtfachprüfung oder der zweiten Staatsprüfung erfolglos beanstandet hat, wird eine Gebühr in Höhe von 40 Euro für das Widerspruchsverfahren erhoben. Im Falle der Rücknahme des Widerspruchs oder bei Erledigung auf andere Weise ermäßigt sich der Betrag auf 20 Euro."

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Wer die staatliche Pflichtfachprüfung oder die zweite Staatsprüfung bei erstmaliger Ablegung in Thüringen bestanden hat, kann sie zur Verbesserung der Prüfungsnote einmal im gesamten Umfang wiederholen. Die Kosten für das Notenverbesserungsverfahren der zweiten Staatsprüfung belaufen sich auf 200 Euro, die in einem Fall unzumutbarer Härte auf Antrag gegenüber dem Justizprüfungsamt reduziert werden können."

3. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7
Vorbereitungsdienst

(1) Der zweiten Staatsprüfung geht ein einheitlicher Vorbereitungsdienst voraus.

(2) Wer die erste Prüfung nach § 5 Abs. 1 DRiG bestanden hat, wird nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und 2 sowie des § 7 Abs. 1 Nummer 1 und 2 Beamtenstatusgesetz auf Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen und vorbehaltlich des Absatzes 3 in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen oder in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis aufgenommen. Die für den Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber führen die Bezeichnung 'Rechtsreferendarin' oder 'Rechtsreferendar'.

(3) Für den Vorbereitungsdienst zuzulassende Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden können oder wollen, absolvieren den Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 15 Abs. 3 des Thüringer Laufbahngesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472, 498) in der jeweils geltenden Fassung. Anstelle eines Dienstes werden die Bewerberinnen und Bewerber vor Beginn des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere ihre Pflicht zur Verschwiegenheit, förmlich verpflichtet.

(4) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten als Zuschuss zum Bestreiten des Lebensunterhalts eine monatliche Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sind. Die Unterhaltsbeihilfe wird in entsprechender Anwendung der für die Anwärterbezüge der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf geltenden Vorschriften des Thüringer Besoldungsgesetzes vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1 - 166, 202 -), in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf gelten; das Thüringer Reisekostengesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und die Thüringer Trennungsgeldverordnung vom 2. Januar 2006 (GVBl. S. 20) finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Weitergehende Leistungen, insbesondere Versorgungsanwartschaften, Urlaubsgeld und den Auslandsdienstbezügen vergleichbare Leistungen werden nicht gewährt. Die Unterhaltsbeihilfe unterliegt der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung und wird am letzten Bankarbeitstag eines jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat gezahlt.

(5) Für die Rechte und Pflichten der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die sich im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befinden, sowie für die Begründung und Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme des § 72 Thüringer Beamtengesetz vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Entsprechende Anwendung finden

1. das Thüringer Disziplinargesetz vom 21. Juni 2002 (GVBl. S. 257),
2. das Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065),
3. das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) und
4. die Thüringer Mutterschutzverordnung vom 2. Juni 2020 (GVBl. S. 289)

jeweils in der geltenden Fassung.

(6) Der Vorbereitungsdienst endet ohne besonderen Widerruf mit Ablauf des Tages, an welchem der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar die Entscheidung über das Bestehen der zweiten Staatsprüfung oder das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung bekanntgemacht wird und damit auch das Beamtenverhältnis auf Widerruf nach Absatz 2 oder das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis nach Absatz 3."

4. Nach § 7 werden folgende neue §§ 8 und 9 eingefügt:

"§ 8
Zulassung und Entlassung

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist Bewerberinnen und Bewerbern zu versagen,

1. solange gegen sie eine Freiheitsentziehung vollzogen wird,
2. die wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind und deren Strafe noch nicht getilgt worden ist,
3. die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes tätig sind,
4. die die erste Prüfung oder die zweite Staatsprüfung in Thüringen oder in einem anderen Land nach den dort geltenden Bestimmungen endgültig nicht bestanden haben oder
5. wenn für sie eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist.

(2) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst soll versagt werden, solange die Bewerberin oder der Bewerber den schriftlichen Teil einer Wiederholungsprüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote für die erste Prüfung nicht vollständig absolviert hat.

(3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann versagt werden,

1. solange ein Ermittlungsverfahren oder ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 führen kann,
2. wenn Tatsachen vorliegen, die die Bewerberin oder den Bewerber für den Vorbereitungsdienst als ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere wenn
 - a) Tatsachen in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die Gefahr einer Störung des Dienstbetriebs begründen,
 - b) Tatsachen in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die Gefahr begründen, dass durch ihre oder seine Aufnahme wichtige öffentliche Belange ernsthaft beeinträchtigt würden,
 - c) die Bewerberin oder der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernsthaft gefährden oder die ordnungsgemäße Ausbildung erheblich beeinträchtigen würde oder
 - d) die Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers in der Gesundheitserklärung falsch war,
3. wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer früheren Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst die Wiedereinstellung beantragt; insbesondere kann die Aufnahme versagt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber durch eine zeitweilige Entlassung einen Ausbildungsvorteil verschaffen wollte oder
4. wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Übernahme aus dem Vorbereitungsdienst eines anderen Landes beantragt und hierfür ein wichtiger Grund nicht vorliegt.

(4) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer die Entlassung beantragt.

(5) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. während des Vorbereitungsdienstes ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der die Versagung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nach Absatz 1, 2 oder 3 rechtfertigen würde,
2. die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar in ihrer oder seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet, insbesondere, wenn sie oder er in zwei Ausbildungsabschnitten keine ausreichenden Leistungen erzielt hat oder
3. die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar länger als sechs Monate dienstunfähig ist und nicht zu erwarten ist, dass sie oder er binnen drei Monaten wieder dienstfähig wird.

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat in einem Ausbildungsabschnitt keine ausreichenden Leistungen erzielt, wenn das arithmetische Mittel der in den Zeugnissen ausgewiesenen Einzelleistungen geringer als vier Punkte ist.

(6) Vor der Entlassung nach Absatz 5 ist die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar anzuhören.

(7) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses bleiben unberührt.

§ 9

Übertragung von Amtsgeschäften

(1) Im Rahmen der Ausbildung können der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Geschäfte einer Beamtin oder eines Beamten des gehobenen oder des mittleren Justizdienstes, vor allem einer Amtsanwältin, eines Amtsanwalts, einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

(2) Wird der Vorbereitungsdienst wegen Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund verlängert, soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar während der Zeit, in der eine Zuweisung an eine Ausbildungsstelle nicht erfolgt, mit der Wahrnehmung der Geschäfte einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers oder mit sonstigen in Absatz 1 genannten Dienstgeschäften betraut werden."

5. Der bisherige § 8 wird § 10.

6. Der bisherige § 9 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses im Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die nicht in das Beamtenverhältnis übernommen werden,"

b) Absatz 3 wird gestrichen.

7. Der bisherige § 10 wird § 12.

8. Der bisherige § 11 wird § 13 und erhält folgende Fassung:

"§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt das Thüringer Juristenausbildungsgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 150) außer Kraft."

II. Die Landtagspräsidentin wird ermächtigt, die sich aus der Annahme der vorstehenden Änderungen ergebenden Folgeänderungen bei der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zu berücksichtigen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Möller
Vorsitzender